

900/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Wabl, Freundinnen und Freunde

betreffend Sicherung des Waldes als Erholungsgebiet

Das Forstgesetz bestimmt im §33, Abs. 1, daß jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich darin aufhalten darf (Waldöffnung).

Während der letzten Jahre war eine rasante Zunahme von Wildschutz - und Jagdsperrgebieten zu verzeichnen. So wurden im Bundesland Salzburg 13 % der Landesfläche jagdlicherseits für sogenannte Habitatschutzgebiete vorgeschlagen. Die Ausweisung von wildbiologischen Habitatschutzgebieten ist mit zwingenden Weggeboten für Erholungssuchende in wichtigen Einstands- und Äsungsgebieten des Wildes verbunden.

Der Bevölkerung wird damit zunehmend der Zugang zu den Erholungsräumen im Wald und zu den alpinen Flächen oberhalb der Waldgrenze erschwert.

Durch die Bestimmungen der Landesjagdgesetze wird die gesetzlich garantierte Wegfreiheit im Bergland und im Wald zu einem Weggebot verkürzt. Die forstgesetzlichen Betretungsverbote und Sperrermächtigungen werden im §33 und §34 des Forstgesetzes von 1975 taxativ aufgezählt - die Gründe für befristete und dauernde forstliche Sperren sind begrenzt, die zulässige Größe der gesperrten Flächen wird bewußt gering gehalten. Die Ausweisung einer immer größeren Fläche von jagdlichen Sperrgebieten nach den Landesjagdgesetzen macht die Bestimmungen des Bundesgesetzes von 1975 über die Waldöffnung mehr und mehr unwirksam.

Die Unterzeichneten geben dem Wald als Erholungsgebiet für Menschen den Vorrang vor den jagdlichen Sonderinteressen und stellen folgenden Entschließungsantrag:

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, gesetzlich Vorsorge zu treffen, daß die Bestimmungen des Forstgesetzes über die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken nicht durch restriktive Bestimmungen in Landesjagdgesetzen ihrer Wirkung beraubt werden.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Land und Forstwirtschaft vorgeschlagen.